

# Satzung des Vereins RentenZukunft e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen RentenZukunft e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Maßnahmen und Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Generationensolidarität – insbesondere die Wahrung der Menschenwürde der älteren Bürgerinnen und Bürger.

## § 3 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die Rechte aller Generationen auf ein selbst bestimmtes diskriminierungsfreies Leben im Alter und setzt sich für ein Alterseinkommen ein, das eine Einschränkung ihres Lebensstandards und Armut verhindert.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch -Veranstaltungen in der Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Erwachsenenbildungseinrichtungen - Ausstellungen - Konzeption regionaler Projekte - Öffentlichkeitsarbeit - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.

## § 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Arbeit und Zielsetzung des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Verein beträgt 18 Jahre.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## § 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine solche einberufen, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder es beantragen.
2. Zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angaben der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.
3. Für Wahlen und Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüferberichtes
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
  - e) Wahlen zum Vorstand und von zwei Kassenprüfern
  - f) Beratung von Anträgen
  - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart\*in.Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die/ der Vorsitzende lädt den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Nennung der Tagesordnung ein. Der Vorstand muss auch zusammentreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 9 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer\*innen prüfen mindestens einmal im Jahr die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung.

# Satzung des Vereins RentenZukunft e.V.

## § 10 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, aus denen Tagesordnung, Anträge, Anwesende und gefasste Beschlüsse zu ersehen sind.
2. Die Niederschriften sind von der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem Stellvertreter\*in zu unterschreiben. Alle Niederschriften sind beim Vorstand aufzubewahren.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an einen Sozialverband mit der Auflage, dies weiterhin ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Die am 01.03.2021 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2021 in § 4, Punkt 2 (Aufnahmeantrag schriftlich) geändert.

Vorsitzende  
Brigitte Gehrke

Stellvertretender Vorsitzender  
Reiner Heyse